

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Erziehungsberechtigte,

aufgrund der stetigen Abnahme der Häufigkeit und Schwere von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie durch die zunehmende Immunität in der Bevölkerung hat die Landesregierung beschlossen, die Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs aufzuheben. Daher gilt seit dem 2. Februar die anliegende Fassung der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV).

Zudem hat das Bundeskabinett beschlossen, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorzeitig zum 2. Februar 2023 aufzuheben.

Für die Angebote der Kinderbetreuung ergeben sich mit der Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie dem Inkrafttreten der Änderungen der CoBaSchuV landesseitig keine coronabedingten Änderungen.

Die Betreuung in den Einrichtungen erfolgt auf Basis der individuellen Betreuungsverträge auf Grundlage des in § 24 Abs. 2 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfassten Rechtsanspruchs eines Kindes auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Maßgeblich für Corona bedingte weitergehende Einschränkungen sind in Hessen demnach die Regelungen der CoBaSchuV. Für Kindertageseinrichtungen sind hier keine gesonderten Regelungen aufgeführt, daher gelten die allgemeinen Regelungen der CoBaSchuV.

Eine Corona bedingte Einschränkung des o.g. Rechtsanspruchs kann nur durch die zuständigen Behörden erfolgen, sofern diese nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erlassen, wenn dies aufgrund der lokalen Situation akut erforderlich ist. Der Rechtsanspruch unterliegt keinen Einschränkungen durch Betretungsverbote, die auf der Grundlage eines Hausverbots durch die Kindertagesstätte oder den Träger bzw. die Kindertagespflegeperson angeordnet wurden.

#### Regelungen für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen

Für den Besuch der Kinderbetreuungsangebote gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 CoBaSchuV i. V.m. § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG für positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestete Erwachsene und Kinder ab dem Schuleintritt für mindestens fünf Tage nach dem ersten positiven Test eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Unter freiem Himmel kann die Maske unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter) abgesetzt werden.

Weitere Informationen zu Regelungen für positiv auf SARS-CoV-2 Personen finden Sie hier: <https://hessen.de/handeln/corona-in-hessen>